



Gemeinde Augst

FEUERWEHRREGLEMENT
der Gemeinden
Augst und Kaiseraugst

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck der Feuerwehr	4
Art. 2	Gleichberechtigung	4
Art. 3	Dienst- und Ersatzpflicht	4
Art. 4	Rekrutierung	5
Art. 5	Austritt aus dem Feuerwehrkorps	5
Art. 6	Aufsicht und Leitung	5
Art. 7	Obliegenheiten der Gemeinderäte	6
Art. 8	Feuerwehrkommission	6
Art. 9	Ausbildung und Übungsbetrieb	6
Art. 10	Dienstgrad und Wahlfähigkeit	6
Art. 11	Bekleidung und Ausrüstung	7
Art. 12	Alarmierung und Aufgebot	7
Art. 13	Orientierung der Behörden	7
Art. 14	Einsatzleitung	7
Art. 15	Brandwache	8
Art. 16	Löschwasseranlagen	8
Art. 17	Rückforderung von Einsatzkosten	8
Art. 18	Zuständigkeiten und Vollzugsaufgaben	8
Art. 19	Sold und Entschädigungen	9
Art. 20	Versicherung	9
Art. 21	Entschuldigungen	9

Art. 22	Strafen	10
Art. 23	Rekursinstanzen	10
Art. 24	Schlussbestimmungen	10

Gestützt auf den Gemeindevertrag vom 2./12. Dezember 1998 über die gemeinsame Feuerwehr beschliessen die Einwohnergemeindeversammlung von Augst BL und der Gemeinderat von Kaiseraugst AG folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck der Feuerwehr

- ¹ Die Feuerwehr ist ein öffentlicher Dienst der Einwohnergemeinden Augst und Kaiseraugst, welche in diesem Reglement als „Gemeinden“ bezeichnet werden.
- ² Die Feuerwehr hat die Aufgabe, das bei Brandfällen, Elementarereignissen und Unglücksfällen bedrohte Leben und Eigentum zu retten und zu schützen. Sie ist auch zur Hilfeleistung bei Ölunfällen verpflichtet (Gemeindehilfstelle).
- ³ Bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen können die Gemeinderäte einzelne Abteilungen der Feuerwehr zu Dienstleistungen heranziehen.

Art. 2 Gleichberechtigung

- ¹ Rechte und Pflichten gelten für Mann und Frau gleichermaßen.
- ² Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Art. 3 Dienst- und Ersatzpflicht

- ¹ Feuerwehrpflichtig sind alle Einwohnerinnen und Einwohner von Augst und Kaiseraugst vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 20. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 42. Altersjahr (Einwohner des Kantons Basel-Landschaft) oder das 44. Altersjahr (Einwohner des Kantons Aargau) vollenden.
- ² Nichtpflichtige können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.
- ³ Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch persönliche Dienstleistung oder durch Bezahlung eines jährlichen Pflichtersatzes.
- ⁴ Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.
- ⁵ Für die Ersatzabgabe ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen massgebend. Als Basis dient die Staatssteuerveranlagung. Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bemisst sich die Ersatzabgabe vom steuerpflichtigen Familieneinkommen. Ist nur ein Ehegatte feuerwehrpflichtig, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

- ⁶ Die Ersatzabgabe beträgt im Einzelfall:
- a) für Einwohner des Kantons Basel-Landschaft mindestens Fr. 100.00 und höchstens Fr. 1'000.00 pro Jahr.
 - b) für Einwohner des Kantons Aargau mindestens Fr. 100.00 und höchstens Fr. 300.00 pro Jahr.
- ⁷ Von der Ersatzpflicht befreit sind
- a) folgende Einwohner des Kantons Basel-Landschaft:
 - geistig oder körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selbst aufkommen,
 - Feuerwehrpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben.
 - b) alle Einwohner des Kantons Aargau, die in § 10 des Aargauischen Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971 genannt werden.
- ⁸ Der Gemeinderat Augst BL ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Einwohner des Kantons Basel-Landschaft von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien.
- ⁹ Von zu- und wegziehenden Ersatzpflichtigen wird die Ersatzabgabe für die Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde erhoben.

Art. 4 Rekrutierung

- ¹ In der Regel findet gegen Jahresende die Rekrutierung der Dienstpflichtigen statt. Die Feuerwehrkommission hat das Recht, unter Berücksichtigung des Bedarfes, nach freiem Ermessen die Pflichtigen zum persönlichen Dienst in der gemeinsamen Feuerwehr oder zu den Ersatzpflichtigen einzuteilen.
- ² Zuzüger, die bereits früher persönlichen Feuerwehrdienst geleistet haben, können sofort eingeteilt werden. Andernfalls sind sie bis zum Ende des Kalenderjahres ersatzpflichtig.
- ³ Die Feuerwehrkommission wählt einen Vertrauensarzt. Dieser klärt in Zweifelsfällen die Tauglichkeit zum aktiven Feuerwehrdienst ab.

Art. 5 Austritt aus Feuerwehrcorps

- ¹ Austritte aus der Feuerwehr sind im laufenden Jahr nur infolge Wegzug aus den Gemeinden Augst oder Kaiseraugst oder aus ärztlichen Gründen möglich. Austritte auf Jahresende sind bis spätestens anfangs Oktober bei der Feuerwehrkommission nachzusuchen.

Art. 6 Aufsicht und Leitung

- ¹ Das Löschwesen untersteht der Aufsicht der Gemeinderäte der beiden Gemeinden.
- ² Die Leitung der Feuerwehr obliegt der gemeinsamen Feuerwehrkommission.

Art. 7 Obliegenheiten der Gemeinderäte

Den Gemeinderäten obliegt:

- a) Die Wahl der Feuerwehrkommission.
- b) Die Wahl des Kommandanten, des Stellvertreters und weiterer Chargierter auf Vorschlag der Feuerwehrkommission
- c) Die Genehmigung des von der Feuerwehrkommission vorzulegenden Übungsplanes
- d) Die Beschlussfassung über die Anschaffung von Löschgeräten und Ausrüstungsgegenständen
- e) Die Entgegennahme von Rapporten und die Ahndung von Übertretungen

Art. 8 Feuerwehrkommission

- ¹ Die Konstituierung der Feuerwehrkommission und ihre Aufgaben sind in Artikel 5 des Gemeindevertrages festgelegt.
- ² Zusätzlich legt die Kommission in Beachtung der Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA) und derjenigen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) den Sollbestand für eine Feuerwehr Typ 4 fest.
- ³ Für die Fachdienst- und Ressortchefs erlässt die Kommission Pflichtenhefte.

Art. 9 Ausbildung und Übungsbetrieb

- ¹ Die Übungen sind auf das ganze Jahr zu verteilen. Auf die Arbeitszeit der Feuerwehrpflichtigen ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- ² Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.
- ³ Für jede Übung ist ein detailliertes Programm aufzustellen.
- ⁴ Die Feuerwehrkommission hat dafür zu sorgen, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die entsprechenden Kurse zu besuchen.

Art. 10 Dienstgrad und Wahlfähigkeit

- ¹ Die Gradabzeichen entsprechen denjenigen der Militärordonnanz.
- ² Die Ernennung von Chargierten darf nur erfolgen, wenn die erforderlichen Kurse mit Erfolg bestanden worden sind. In Ausnahmefällen können unter der Bedingung, dass die Kurse nachgeholt werden, Chargen oder Kommandos vorübergehend ohne Verleihung des Grades übertragen werden.

Art. 11 Bekleidung und Ausrüstung

- ¹ Die Feuerwehrleute werden auf Kosten der gemeinsamen Feuerwehr eingekleidet und ausgerüstet.
- ² Die Ausrüstung erfolgt nach den Richtlinien des AVA und der BGV für eine Feuerwehr des Typs 4.
- ³ Der Materialwart führt Kontrolle über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute.

Art. 12 Alarmierung und Aufgebot

- ¹ Die Alarmierung erfolgt über die regionale Feuermeldestelle.
- ² Die Alarmeinrichtungen sind regelmässig zu überprüfen.
- ³ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, StFV unterworfenen Betriebe) sind rechtzeitig Einsatzpläne zu erstellen. Hierbei sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mitzubedenken.
- ⁴ Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Übungsplan, der zu Beginn des Jahres jeder Feuerwehrperson zugestellt und an den amtlichen Publikationsstellen angeschlagen wird.
- ⁵ Allfällige Änderungen werden durch das amtliche Publikationsorgan oder durch persönliches Aufgebot bekannt gegeben.
- ⁶ Für die eingeteilten Feuerwehrleute ist der Besuch der Übungen obligatorisch.

Art. 13 Orientierung der Behörden

Bei jedem grösseren Einsatz sind die Gemeindebehörden und die zuständigen Instanzen zu benachrichtigen.

Art. 14 Einsatzleitung

- ¹ Auf dem Schadenplatz führt ausschliesslich der Kommandant den Befehl.
- ² Er ordnet alles an, was zur Rettung von Menschen, Tieren, Fahrhabe und Gebäulichkeiten geboten erscheint.
- ³ Bis zum Eintreffen des Kommandanten führt der ranghöchste Anwesende der Feuerwehr den Befehl.

Art. 15 Brandwache

Nach beendeter Löscharbeit liegt es im Ermessen des Kommandanten, zur Vorsorge gegen einen allfälligen Wiederausbruch des Feuers und für Räumungsarbeiten die Mannschaft auf dem Brandplatz zurückzubehalten.

Art. 16 Löschwasseranlagen

Jede Gemeinde hat auf ihrem Gebiet für ausreichende Löschwasseranlagen zu sorgen.

Art. 17 Rückforderung von Einsatzkosten

- ¹ Für Einsätze im Kanton Basel-Landschaft gelten folgende Regelungen für Rückforderungen von Einsatzkosten:
 - a) Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadensverursachung können die Einsatzkosten vom Verantwortlichen zurückgefordert werden.
 - b) Für die Kosten folgender Einsätze kann dem Betroffenen Rechnung gestellt werden:
 - Oelwehreinsätze
 - Strahlenschutzeinsätze
 - vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen
 - Verkehrsdienst bei Grossanlässen
 - bei sich häufenden Fehlalarmen
 - bei Leitungsbrüchen im Gebäudeinnern und auf Privatareal
 - bei Fahrzeugbränden im Freien
 - für Hilfeleistungen bei Verkehrsunfällen
 - bei freiwilligen Einsätzen
- ² Für Einsätze im Kanton Aargau gelten die Regelungen von § 6a des Aargauischen Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971 für Rückforderungen von Einsatzkosten.
- ³ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die gemäss Art. 16 des Gemeindevertrages bezeichnete Finanzverwaltung

Art. 18 Zuständigkeiten und Vollzugsaufgaben

- ¹ Die Führung der Korps- und Korpsmaterialkontrollen obliegt dem Feuerwehrkommando.
- ² Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.
- ³ Dienstleistungen, Kurse, Beförderungen und dergleichen sind in das Dienstbüchlein einzutragen.
- ⁴ Bei einem Kommandowechsel sind sämtliche Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

Art. 19 Sold und Entschädigungen

- ¹ Sold, Entschädigungen und andere Vergütungen sind einheitlich und werden von den Gemeinderäten in gemeinsamer Sitzung auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt.
- ² Die Soldauszahlung erfolgt gemäss Soldrapport einmal jährlich.
- ³ Bei länger dauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinden gepflegt. Für die Anordnung zuständig ist der Einsatzleiter.
- ⁴ Anspruch auf eine jährliche Pauschalentschädigung haben
 - a) der Kommandant
 - b) dessen Stellvertreter
 - c) die Offiziere
 - d) der Feldweibel
 - e) der Fourier

Art. 20 Versicherung

- ¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des SFV gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.
- ² Für Unfälle, die bei der Hilfskasse des SFV nicht gedeckt sind, bestehen Zusatzversicherungen der Gemeinden.
- ³ Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, sind durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt. Vorbehalten bleiben Schäden, die durch die geschädigten Feuerwehrleute vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind.

Art. 21 Entschuldigungen

- ¹ Entschuldigungen sind vor dem Dienst, spätestens jedoch drei Tage nachher dem Kommandanten mit schriftlicher Begründung zuzustellen. Als entschuldigt gelten nur Verhinderungsgründe wie Krankheit, Unfall (mit Arztzeugnis), Militärdienst, Ferienabwesenheit, Todesfall in der Familie sowie Schichtarbeit.
- ² Über weitere triftige Gründe und in Grenzfällen entscheidet die Feuerwehrkommission.

Art. 22 Strafen

- ¹ Unbegründete Absenzen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde gebüsst.
- ² Die Strafen für Übertretungen im Sinne von Abs. 1 sind:
 - a) Verweis
 - b) Ordnungsbusse
 - c) Degradierung
 - d) Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.
- ³ Die unter den Buchstaben b – d genannten Strafen können miteinander verbunden werden.

Art. 23 Rekursinstanzen

- ¹ Gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission kann innert 20 Tagen erstinstanzlich bei den Gemeinderäten Beschwerde erhoben werden.
- ² Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen bei der kantonal zuständigen Behörde angefochten werden.

Art. 24 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2000 in Kraft.

4302 Augst, 15. Februar 2000

Namens der Gemeindeversammlung

NAMENS DES GEMEINDERATES AUGST

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

H. Dillier

D. Moosmann

4303 Kaiseraugst, 24. Januar 2000

NAMENS DES GEMEINDERATES KAISERAUGST

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

M. Heller

F. Kammer

Von der Direktion des Aargauischen Versicherungsamtes am 28. März 2000
genehmigt.

Von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft am 20. März 2000
genehmigt

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt diejenigen der Gemeinde Augst vom 1. Januar
1981 und der Gemeinde Kaiseraugst vom 11. März 1974.